

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 (3) Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 29. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind Unterrichtsgebühren und Auslagen zu entrichten:

	für Kinder		für Erwachsene	
	Monat Euro	Jahr Euro	Monat Euro	Jahr Euro
a) im instrumentalen Einzelunterricht bei 45 min. pro Schulwoche:	35,00	420,00	42,00	504,00
b) im instrumentalen Einzelunterricht bei 30 min. pro Schulwoche:	25,00	300,00	30,00	360,00
c) im instrumentalen Gruppenunterricht bei 45 min. pro Schulwoche in der Gruppe zu 2 Schülern je Schüler:	21,00	252,00	28,00	336,00
d) im instrumentalen Gruppenunterricht bei 45 min. pro Schulwoche in der Gruppe ab 3 Schülern je Schüler:	17,00	204,00	21,00	252,00
e) im instrumentalen Gruppenunterricht bei 60 min. pro Schulwoche in der Gruppe von 4-6 Schülern je Schüler:	12,50	150,00	20,00	240,00
f) in der musikalischen Früherziehung und musikalischen Grundausbildung 45 min. pro Schulwoche:	12,50	150,00	-	-
g) in der Hörerziehung ohne Instrumentalfach bei 45 min. pro Schulwoche:	12,50	150,00	20,00	240,00
h) im Tanz bei 45 min. pro Schulwoche:	15,00	180,00	21,00	252,00
i) Chor ohne Hauptfachbelegung 60 min. pro Schulwoche:	9,00	108,00	-	-
j) Musikgarten für Eltern & Kinder bei 45 min. pro Schulwoche je Kind:	12,00	144,00		
k) bei Prüfungen, die als Instrumentalprüfung anberaumt werden, ist eine Gebühr von 30.00 Euro zu entrichten.				

(2) Mit Rechtskraft des Unterrichtsvertrages ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen

Für Kinder	10,00 Euro
Für Erwachsene	20,00 Euro.

- (3) Die Unterrichtsgebühr für Erwachsene gilt für Person ab 18 Jahren mit eigenem Einkommen im instrumentalen Einzel- und Gruppenunterricht.
Die Unterrichtsgebühr für Kinder gilt auch für Personen ab 18 Jahre ohne eigenes Einkommen im instrumentalen Einzel- und Gruppenunterricht (Auszubildende, Schüler, Studenten max. 27 Jahre).
- (4) Angebotener Ergänzungsunterricht, wie z.B. Musiklehre, Orchester und Ensemble, ist in Verbindung mit dem Instrumentalunterricht in der Unterrichtsgebühr berücksichtigt.
- (5) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. In den Schulferien findet kein Unterricht statt.

§ 2

Der § 7 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (3) Bei Rückstand einer fälligen Rate von mehr als 3 Monaten kann der Unterrichtsvertrag durch die Musikschule ohne Einhaltung von Fristen einseitig gekündigt werden.
- (4) Fallen mehr als 4 Unterrichtsstunden nacheinander durch Verhinderung der Lehrkraft aus, ohne dass sie vertretungsweise erteilt werden, werden die Unterrichtsgebühren für diesen Zeitraum erstattet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 29.05.2008

Berlin
Bürgermeisterin